



POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN  
**GEMEINDEVERWALTUNG**



# **Gebührenreglement** für Dienstleistungen der Verwaltung

vom 07.05.2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundsätze	3
Art. 2 Ausnahmen	3
Art. 3 Gebührenfestsetzung	3
Art. 4 Baupolizeiliche Gebühren	3
Art. 5 Haftung	3
Art. 6 Vorschuss	3
Art. 7 Erlass/Stundung (exkl. Steuern)	3
Art. 8 Verzinsung	3
Art. 9 Mehrwertsteuer	4
<b>II. Besondere Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 10 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	4
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 11 Rechtsmittel	4
Art. 12 Gebührenanpassung	4
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 14 Inkraftsetzung	4
<b>Anhang Gebührentarif</b>	<b>5</b>
A. Allgemeines	5
B. Abteilungen	6
0. Allgemeine Verwaltung	6
1. Öffentliche Ordnung und Sicherheit	7
3. Kultur, Sport und Freizeit	8
4. Gesundheit	8
5. Soziale Sicherheit	8
6. Verkehr und Nachrichtenübermittlung	8
7. Umweltschutz und Raumordnung	8
8. Volkswirtschaft	9

Hinweis zur Schreibform <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 24, h) der Gemeindeordnung <sup>2</sup> der Politischen Gemeinde Märstetten, erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Gebührenreglement für Dienstleistungen der Verwaltung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Gebührenreglement, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.
- <sup>2</sup> Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Gebührenreglement nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
- <sup>3</sup> Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

### **Art. 2 Ausnahmen**

Für Dienstleistungen der Sozialen Dienste werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

### **Art. 3 Gebührenfestsetzung**

- <sup>1</sup> Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren, welche nach Art. 4 bemessen werden, nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- <sup>2</sup> In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.
- <sup>3</sup> Allfällige Auslagen für Augenscheine, die Beschaffung von Dokumenten, Bestätigungen, Portokosten, Gutachten, etc. werden separat verrechnet.

### **Art. 4 Baupolizeiliche Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren. Die Gebührenansätze sind im Baureglement geregelt.

### **Art. 5 Haftung**

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

### **Art. 6 Vorschuss**

- <sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss <sup>3</sup> in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.
- <sup>2</sup> Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

### **Art. 7 Erlass/Stundung (exkl. Steuern)**

- <sup>1</sup> Führt die Bezahlung der Gebühr zu einem Härtefall, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin den gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9.
- <sup>2</sup> Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
- <sup>3</sup> Eine Stundung oder Ratenzahlung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- <sup>4</sup> Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

### **Art. 8 Verzinsung**

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.

<sup>2</sup> Gemeindeordnung - Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen oder gemäss übergeordnetem Recht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

<sup>3</sup> § 79, RB 170.1 - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

<sup>2</sup> Der Zinssatz richtet sich nach dem Regierungsratsentscheid für Verzugszinsen gemäss § 191 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1). Der Zinssatz wird jedes Jahr vom Regierungsrat neu festgelegt.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag Fr. 20.00 nicht übersteigt.

#### **Art. 9 Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> In den Ansätzen ist die Mehrwertsteuer eingeschlossen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 10 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht**

<sup>1</sup> Gebührenansätze, die im Bundes- (Bund) bzw. kantonalen (Kanton) Recht festgelegt sind, werden in diesem Gebührenreglement lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

<sup>2</sup> Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Rechtsmittel**

Gegen eine Rechnung bzw. Verfügung einer Verwaltungsstelle kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Märstetten schriftlich Einsprache <sup>4</sup> erhoben werden.

#### **Art. 12 Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat ist befugt die in diesem Gebührenreglement aufgeführten Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren gemäss Art. 4, der Geldwert- und Kostenentwicklung anzupassen. Neue Gemeindegebühren sind durch den Gemeinderat zu beschliessen.

#### **Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, insbesondere das Reglement über die Gebühren und Tarife für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung der Politischen Gemeinde Märstetten vom 14. Februar 2006 und die darauffolgenden Änderungen, aufgehoben.

#### **Art. 14 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat ist laut Gemeindeordnung ermächtigt, dieses Gebührenreglement für Dienstleistungen der Verwaltung samt Anhang über die Gebührentarife abschliessend zu erlassen. Dieses tritt nach Genehmigung auf einen durch den Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch den Gemeinderat genehmigt: 07.05.2018, G-Nr. 74

In Kraft gesetzt: 01.06.2018

#### **Für den Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident:  
sig. Jürg Schumacher

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. Christian Baumann

---

<sup>4</sup> § 35, VRG 170.1

## Anhang Gebührentarif

### A. Allgemeines

In diesem Gebührenreglement nicht aufgeführte Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<b>A.1 Stundenansätze <sup>5</sup></b>		
A1.01	Tarif A Gemeindepräsident	CHF 180.00
A1.02	Tarif B Gemeindeschreiber	CHF 150.00
A1.03	Tarif C Bauverwalter	CHF 120.00
A1.04	Tarif D Dienststellenleiter, Fachspezialisten	CHF 100.00
A1.05	Tarif E Sekretariat, sonstige Mitarbeiter	CHF 80.00
<b>A.2 Drucksachen, Schreibgebühren</b>		
A2.01	Reglemente, gedruckt	kostenlos
A2.02	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Broschüren	kostenlos
A2.03	Für die Erstellung von Fotokopien (ab 10 Seiten, pro Seite)	CHF 0.50
A2.04	Etiketten und Stimmrechtsausweise für Körperschaften	nach Aufwand
A2.05	Versandkosten	nach Aufwand
<b>A.3 Entscheide, Bewilligungen, Verfügungen</b>		
A3.01	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten	nach Aufwand max. CHF 1000.00
<b>A.4 Inkasso (exkl. Steuern)</b>		
A4.01	Zahlungserinnerung	kostenlos
A4.02	2. Mahnung	CHF 20.00
A4.03	Umtriebsentschädigung Betreuung	CHF 50.00
A4.04	Zahlungsbestätigung / Löschung einer Betreuung	CHF 30.00

<sup>5</sup> GRB Nr. 148/03.10.2016

**B. Abteilungen****0. Allgemeine Verwaltung****0110 Legislative**Einbürgerungsgebühren<sup>6</sup>

Die Einbürgerungsgebühren werden mit Einreichen des Gesuchs bei der Gemeinde fällig. Die Höhe der Rückerstattung der Gebühren bei Rückzug oder Abschreibung des Gesuchs wird nach Zeitpunkt des Rückzuges oder der Abschreibung bemessen.

Wird ein Gesuch durch die Gemeindeversammlung oder eine andere gemäss Gemeindeordnung zuständige Instanz abgelehnt, erfolgt keine Rückerstattung. Die Erhebung der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und nicht nach dem Erfolg. Bund und Kanton verlangen zusätzliche Gebühren.

0110.01	Schweizer Bürger	CHF 400.00
0110.02	Schweizer Ehepaar	CHF 600.00
0110.03	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 1200.00
0110.04	Ausländisches Ehepaar	CHF 1800.00
0110.05	Jugendliche Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 600.00

Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann die Gebühr um bis zu 200 Franken erhöht, in besonders einfachen Fällen sowie bei in Ausbildung befindlichen Einzelpersonen über 18 Jahren um bis zu 200 Franken ermässigt werden.

**0210 Finanz- und Steuerverwaltung**

0210.01	Kopien / Ausdrücke gesamte Steuererklärung (pro Steuerperiode)	CHF 10.00
0210.02	Umtriebsentschädigung Rechtsöffnung	CHF 150.00
0210.03	Löschung Betreibungsregistereintrag zuzüglich Fallbearbeitung	nach Aufwand BA CHF 15.00
0210.04	Kopie Veranlagungsverfügung	pauschal kostenlos
0210.05	Kopie Steuerrechnung	kostenlos
0210.06	Steuerausweis an Steuerpflichtige	kostenlos
0210.07	Steuerausweis an Dritte	CHF 10.00

**0222 Bauverwaltung**

0222.01	Baubewilligungsverfahren und Baukontrollen	Gemäss BauR
0222.02	Feuerschutzbewilligung für Feuerungsanlagen inkl. Abnahme	CHF 150.00

<sup>6</sup> GRB-Nr. 4/10.01.2011

**1. Öffentliche Ordnung und Sicherheit****1400 Allgemeines Rechtswesen (allgemein)**

1400.01	Adressauskünfte, schriftlich (pro Adresse)		CHF 10.00
1400.02	Beglaubigung <sup>7</sup> je Abschrift, Zeugnis oder Fotokopie	Kanton	CHF 20.00
	Jedes weitere Dokument desselben Geschäfts	Kanton	CHF 10.00
1400.03	Beglaubigung je Unterschrift	Kanton	CHF 30.00
	Jede weitere Unterschrift auf demselben Schriftstück	Kanton	CHF 20.00
1400.04	Leumundszeugnis		CHF 50.00
1400.05	Handlungsfähigkeitszeugnis		kostenlos
1400.06	Heimatausweis		kostenlos
1400.07	Heimatausweis für Heimbewohner		kostenlos

**1401 Einwohnerkontrolle**

1400.08	An-/Abmeldung		kostenlos
1400.09	Anmeldung Wochenaufenthalt / Nebenniederlassung		kostenlos
1400.10	Verlängerung eines Heimatausweises		kostenlos
1400.11	Nachsenden eines Heimatscheines		kostenlos
1400.12	Wohnsitz-/Wegzugsbestätigung, Lebensbescheinigung, allgemeine Personalienbestätigung		kostenlos

Schweizer Staatsangehörige

1400.13	Identitätskarte <sup>8</sup> (inkl. Portokosten pro Ausweis) Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	Bund	CHF 35.00
1400.14	Identitätskarte (inkl. Portokosten pro Ausweis) Erwachsene	Bund	CHF 70.00
1400.15	Pass 10 Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	Bund	Kantonale Ausweisstelle <sup>9</sup> Frauenfeld / Weinfelden
1400.16	Pass 10 Erwachsene	Bund	Kantonale Ausweisstelle Frauenfeld / Weinfelden
1400.17	Kombi (ID und Pass) Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	Bund	Kantonale Ausweisstelle Frauenfeld / Weinfelden
1400.18	Kombi (ID und Pass) Erwachsene	Bund	Kantonale Ausweisstelle Frauenfeld / Weinfelden

Ausländische Staatsangehörige

1400.30	Gesuchsbearbeitung Aufenthaltsbewilligung	Kanton	nach Aufwand
1400.31	Ausweisverlängerung: Gemeindegzuschlag für eine Einzelperson		CHF 20.00
1400.32	Ausweisverlängerung: Gemeindegzuschlag für Ehepaar u. Familien		CHF 30.00
1400.33	Gesuchsbearbeitung Besuchsaufenthalt	Kanton	CHF 75.00
1400.34	Adressänderungen, Eintrag Geburt		CHF 10.00

**1403 Schlichtungsbehörde in Mietwesen**Amtliche Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

1403.01	Wohnungen, Pachtobjekte		nach Aufwand
---------	-------------------------	--	--------------

<sup>7</sup> RB 631.11 - Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RRV VGV)<sup>8</sup> SR 143.11 - Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG), Anhang 2, Gebühren für Ausweise (Art. 45)<sup>9</sup> Kantonale Ausweisstelle (www.passbuero.tg.ch)

<b>3.</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	
	<b>3410 Sport</b>	
3410.01	Tarifliste für Veranstaltungen MZH Weitsicht	Gemäss Tarifliste MZH
3410.02	Regelmässige Benützer MZH Weitsicht und Sportanlage	Gemäss Tarifliste MZH
<b>4.</b>	<b>Gesundheit</b>	
	<b>4340 Lebensmittelkontrolle</b>	
4340.01	Pilzkontrolle in Weinfeldern	kostenlos
<b>5.</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	
	<b>5790 Kindes- u. Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Berufsbeistandschaften</b>	
5790.01	Siehe Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz <a href="#">10</a> , KESV 211.24	
<b>6</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	
	<b>6150 Gemeindestrassen</b>	
	<u>Signalisations-/Absperrmaterial</u>	
6150.01	Strassensignalisationsmaterial, Transport, Auf-/Abbau	nach Aufwand
6150.02	Beanspruchung öffentlicher Grund <a href="#">11</a>	nach Aufwand
<b>7.</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	
	<b>7100 Wasserversorgung</b>	
7101.01	Befüllen von Schwimmbädern	nach Aufwand
	<b>7300 Abfallwirtschaft (allgemein)</b>	
7300.01	Kehrichtentsorgung	Gemäss Tarif KVA
7300.02	Containerplomben	Gemäss Tarif KVA
7300.03	Gebührenmarken	Gemäss Tarif KVA
	<u>Grünabfuhr</u> <sup>12</sup>	
7300.20	140 Liter Container, pro Leerung (grüne Bänder)	CHF 4.40
	140 Liter Container, Jahresmarke (Vignette)	CHF 80.00
7300.21	240 Liter Container, pro Leerung (gelbe Bänder)	CHF 6.60
	240 Liter Container, Jahresmarke (Vignette)	CHF 135.00
7300.22	700 Liter Container, pro Leerung (blaue Bänder)	CHF 25.00
7300.40	Häckseldienst (ab 10 Min.)	nach Aufwand
	<u>Werkhof</u>	
7300.50	Entfernung von Insektennestern	nach Aufwand
7300.51	Abfallbeseitigung	nach Aufwand

<sup>10</sup> RB 211.24 - Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV)

<sup>11</sup> RB 725.1 - Gesetz über Strassen und Wege

<sup>12</sup> GRB Nr. 164/02.11.2015

<b>7610 Luftreinhaltung</b>			
7610.01	Feuerungskontrolle <sup>13</sup> (siehe Maximaltarif für Kaminfegerarbeiten)		Maximalansatz pro Stunde
<b>7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)</b>			
7710.01	Bestattungskosten <sup>14</sup>		Gemäss Friedhofreglement
<b>7790 Umweltschutz</b>			
	<u>Hundesteuer</u> <sup>15</sup>		
7790.01	Hundesteuer für den 1. Hund	Kanton	CHF 80.00
7790.02	Hundesteuer für jeden weiteren Hund	Kanton	CHF 130.00
7790.03	Gemeindezuschlag		CHF 20.00
	zum kantonalen Ansatz ab dem 3. Hund		
7790.04	Zuschlag unterlassene Meldepflicht gemäss Hundegesetz		CHF 20.00
<b>8.</b>	<b>Volkswirtschaft</b>		
<b>8500 Industrie, Gewerbe, Handel</b>			
8500.01	Verkaufsbewilligung Feuerwerk		CHF 50.00
	<u>Gastgewerbe</u>		
8500.02	Gebühren und Abgaben	Kanton	Gemäss GastG 554.51 <sup>16</sup> und GastV 554.511 <sup>17</sup>
8500.03	Beschlusstaxe für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung		CHF 100.00 bis CHF 500.00
8500.04	Freinacht, bis 4:00 Uhr		CHF 40.00
8500.05	Verlängerung, bis 2:00 Uhr		CHF 20.00
	<u>Fasnachtsdekoration</u>		
8500.06	Abnahme Fasnachtsdekoration		nach Aufwand
8500.07	Nachkontrolle Fasnachtsdekoration		nach Aufwand
8500.08	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten		nach Aufwand min. CHF 50.00 max. CHF 1'000.00
	<u>Markt</u>		
8500.09	Öffentliche Aufführungen, Vorträge und Schaustellungen		RRV 554.121 über Vollzug der Reisengewerbegesetzgebung <sup>18</sup>

**Änderungstabelle – Nach Artikel / Ziffer**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	07.05.2018, Nr. 74	01.06.2018	Erstfassung

<sup>13</sup> RB 708.15 - Verordnung des Regierungsrates über den Maximaltarif für Kaminfegerarbeiten<sup>14</sup> Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Märstetten, Art. 17 ff<sup>15</sup> RB 641.2 - Gesetz über das Halten von Hunden<sup>16</sup> RB 554.51 - Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (GastG)<sup>17</sup> RB 554.511 - Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (GastV)<sup>18</sup> RB 554.121 - Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Reisengewerbegesetzgebung